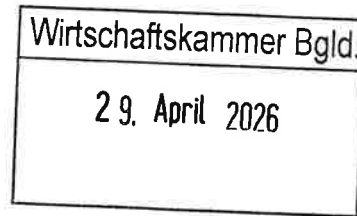


zu Top 5.1.



An den Präsidenten
der Wirtschaftskammer Burgenland
Andreas Wirth
Robert-Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 29. April 2026

**ANTRAG an das Wirtschaftsparlament
der Wirtschaftskammer Burgenland am 20. Mai 2026**

Für eine national einheitliche Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie

Der burgenländische Einzelhandel bekennt sich seit vielen Jahren klar zu den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens und zur damit verbundenen Zielerreichung zur Technologieneutralität. Bereits heute investieren burgenländische Handelsbetriebe erheblich in den Ausbau einer flächendeckenden, kundenfreundlichen Ladeinfrastruktur auf den Parkplätzen unserer Märkte und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Mobilitätswende.

Mit großer Sorge beobachten wir die aktuelle nationale Umsetzung der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD), die bis 29. Mai 2026 zu erfolgen hat, insbesondere im Hinblick auf Artikel 14 zur Ladeinfrastruktur sowie hinsichtlich der Pflicht zur Installation von Gebäudeautomations- und Steuerungssystemen in Nichtwohngebäuden (wie z.B. Büros, Schulen, Gewerbehallen). Bisher lag hierbei der Grenzwert bei einer Nennleistung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage von über 290 kW. Diese Schwelle wird durch die Novelle bis zum 31. Dezember 2029 auf 70 kW gesenkt. Die Folge? Künftig fallen auch viel kleinere Gewerbegebäude, Supermärkte oder Verwaltungsbauten unter die strenge Pflicht, mit intelligenter Steuerungstechnik und Energieüberwachung ausgestattet zu werden. Auch die Inspektionspflichten für solche Anlagen greifen künftig bereits ab 70 kW (alle 5 Jahre).

Überdies würde eine drohende uneinheitliche Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie durch neun unterschiedliche Landesgesetze für den Handel zu massiven Zusatzkosten ohne erkennbaren Mehrwert für unsere Kunden und die Energiewende führen und in vielen Fällen zu gesetzlichen Anforderungen, die in der betrieblichen Praxis nicht oder nur unverhältnismäßig erfüllbar sind. Da sich die nationale Umsetzung der Richtlinie derzeit in einer entscheidenden Phase auf Ebene der Bundesländer befindet, ersuchen wir eindringlich, sich für eine koordinierte, bundesweit einheitliche und praxistaugliche Vorgangsweise in der Umsetzung der EPBD einzusetzen.

1/3

Bereits ab 1. Jänner 2027 soll bei Neubauten mit mehr als fünf Stellplätzen jeder fünfte Stellplatz mit einem Ladepunkt ausgestattet werden. Zusätzlich ist eine Vorverkabelung für mindestens 50% der Stellplätze sowie eine bauliche Vorbereitung (z. B. Leerverrohrung) für die übrigen Stellplätze verpflichtend vorgesehen. Für bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen sieht die Richtlinie vor, dass bis spätestens 1. Jänner 2027 entweder mindestens 10% der Stellplätze mit Ladepunkten nachgerüstet oder alternativ 50% der Stellplätze für eine spätere Installation vorbereitet werden müssen.

Sowohl der heimische Lebensmittelhandel als auch die Non-Food-Händler sind von diesen Regelungen besonders betroffen: Als flächendeckende Versorger mit hoher Stellplatzzahl und zugleich immer engeren Margen führen zusätzliche Investitionsverpflichtungen zu unverhältnismäßigen Belastungen. Ein bestehender Supermarkt mit 50 Parkplätzen muss aufgrund neuer Regelungen mindestens fünf Ladepunkte errichten. Grobe Kostenschätzungen dafür belaufen sich auf 100.000 Euro. Diese Kosten fallen unabhängig von der tatsächlichen Kundennachfrage an und haben keinen unmittelbaren betriebswirtschaftlichen Nutzen.

Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage und der sich erneut abzeichnenden Inflationsdynamik gilt es, hohe Zusatzkosten zu vermeiden, die sich unter den derzeitigen Bedingungen unmittelbar in höheren Verbraucherpreisen niederschlagen würden. Schon heute ist der Handel in Österreich mit neun unterschiedlichen Bauordnungen konfrontiert. Das heißt kein einheitlicher Rechtsrahmen für den Bau, Umbau und die Sanierung von Handelsstandorten, ein erhöhter Planungs- und Prüfaufwand sowie unterschiedliche Genehmigungsverfahren und Fristen. Diese föderale Zersplitterung wirkt als zusätzlicher Kostentreiber.

Durch die Umsetzung der EPBD kommt nun ein weiteres Regelwerk hinzu, das zwingend in nationales Recht umgesetzt werden muss. In Österreich hinsichtlich der bautechnischen Bestimmungen primär über die Landesbauordnungen, also wieder in 9 verschiedenen Versionen. Ein Filialist mit Standorten in mehreren Bundesländern muss somit 9 unterschiedliche Rechtslagen prüfen, 9 unterschiedliche Behördeninterpretationen berücksichtigen, 9 unterschiedliche Fristen, Ausnahmen oder Nachweispflichten einhalten. All das treibt die Kosten nach oben. Ohne entsprechende Koordination besteht das Risiko unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen mit erheblich negativen wirtschaftlichen Folgen. Zugleich ist absehbar, dass in einzelnen Fällen über die europäischen Mindestvorgaben hinausgehende Anforderungen entstehen werden (Gold Plating). Dies würde branchenübergreifend massive Kosten verursachen, ohne erkennbaren Mehrwert für Kunden und Klima zu schaffen.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Das Wirtschaftsparlament möge beschließen, dass die Wirtschaftskammer Burgenland an die Wirtschaftskammer Österreich herantritt, um bei der Bundesregierung und den zuständigen Stellen folgende Maßnahmen zu erwirken:

Wir fordern mit Nachdruck eine abgestimmte und bundesweit einheitliche Umsetzung der EPBD-Vorgaben. Eine enge Koordination zwischen den Bundesländern ist entscheidend, um unterschiedliche Regelungsansätze und damit verbundene Unsicherheiten zu vermeiden. Ebenso sollte auf zusätzliche Verschärfungen verzichtet und der von der Europäischen Kommission eröffnete Spielraum konsequent genutzt werden. Ziel muss eine praxistaugliche und bedarfsorientierte Umsetzung sein, die sowohl den klimapolitischen Zielsetzungen als auch den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht wird.



Spartenobmann-Stv. Manfred Moyses
Delegierter zum Wirtschaftsparlament